Bundesrat **Drucksache** **857/1/02**

03.02.03

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - G - In - U

zu **Punkt .....** der 785. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2003

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität der Badegewässer

KOM(2002) 581 endg.; Ratsdok. 13789/02

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Gesundheitsausschuss (G),

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
G
In
U

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Vorlage des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität der Badegewässer. Die Richtlinie 76/160/EWG bedarf der Anpassung an den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und an die zwischenzeitlich erlassenen EG-Vorschriften im Bereich der Wasserbewirtschaftung, insbesondere die Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie). Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, dass die Qualität der Badegewässer weiter verbessert werden sollte, auch um das Baden als sinnvolle und gesunde Freizeitbeschäftigung und den Nutzen der Badegewässer auch für den Tourismus in Deutschland zu fördern.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

EU G In U

2. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat: "Eine neue Politik für die Badegewässer" vom 9. März 2001 (BR-Drucksache 76/01 (Beschluss)) und auf seine Entschließung zur Novellierung der Badegewässerrichtlinie 76/160/EWG vom 1. Februar 2002 (BR-Drucksache 49/02 (Beschluss)) hin. Er begrüßt, dass einige seiner damaligen Kritikpunkte von der Kommission aufgegriffen wurden, z. B. im Hinblick auf die Grenzwerte für die mikrobiologischen Parameter. Er unterstreicht aber erneut, dass über die Novellierung der Badegewässerrichtlinie keine Verpflichtung zur flächendeckenden Hygienisierung von Abwassereinleitungen entstehen darf.

EU G In U

3. Nach Auffassung des Bundesrates kommt es bei der Novellierung der Badegewässerrichtlinie insbesondere darauf an, den Erfordernissen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes zu entsprechen, wobei der Vollzugsaufwand nicht unverhältnismäßig gestaltet sein darf. Alle Maßnahmen, die zusätzliche sachliche und personelle Ressourcen erfordern, sind mit dieser Zielsetzung nicht vereinbar; ihre Notwendigkeit ist daher unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten kritisch zu überprüfen.

EU G In U

4. Mit der Badegewässerrichtlinie sollen nach Abschnitt 4.13 der Begründung des Richtlinienvorschlags Umwelt- und Gesundheitsziele festgelegt und vergleichbare Verfahren für Probenahmen, Analyse und Bewertung geschaffen werden. Anforderungen an Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Zielerreichung sollen aber nach dem Subsidiaritätsprinzip unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Gegebenheiten flexibel gehandhabt werden. Diese Aspekte kommen in den Regelungsvorschlägen nicht hinreichend zum Ausdruck.

EU G In U

5. Der Bundesrat hält die Verzahnung der Badegewässerrichtlinie mit der Wasserrahmenrichtlinie für sinnvoll. Er teilt die in Artikel 1 des Richtlinienvorschlags zum Ausdruck gebrachte Einschätzung, dass die Badegewässerrichtlinie die Ziele und Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie ergänzt. Aus dem Richtlinienvorschlag sollte jedoch noch besser erkennbar sein, wie die Verzahnung beider Richtlinien in der Praxis erfolgen kann:

   - Dies gilt insbesondere für die erstmals eingeführten Badegewässerprofile

...

(Artikel 6, 10 und Anhang III) und den in Artikel 10 Abs. 4 vorgesehenen Rückgriff auf die Daten aus der Überwachung und Bewertung nach der Wasserrahmenrichtlinie. Vorgehensweise und Zielrichtung beider Richtlinien stimmen nicht vollständig überein, sodass Daten aus der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nur in sehr begrenztem Umfang für Zwecke der Badegewässerrichtlinie zur Verfügung stehen. Der gute ökologische Zustand nach der Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt keine mikrobiologischen Parameter, sodass ein Gewässer in gutem ökologischen Zustand nicht notwendigerweise auch ein gutes Badegewässer sein muss. Die Überwachungsregelungen nach Anhang V der Wasserrahmenrichtlinie sind zwar sehr umfangreich, sie gehen aber auf die Erfordernisse der Badegewässerüberwachung lediglich im allgemeinen Zusammenhang mit den Schutzgebieten ein.

- Die Bewertung der Badegewässer erfordert im Gegensatz zur Wasserrahmenrichtlinie relativ kleinräumige Datenerhebungen, insbesondere in Fällen problematischer Badegewässer. Diese Daten werden über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nicht zur Verfügung stehen. Es werden somit immer zusätzliche Erhebungen erforderlich sein.

- Der Bundesrat hält die Vorgabe des Artikels 6 des Richtlinienvorschlags, Badegewässerprofile für jedes Badegewässer zu erstellen, für nicht verhältnismäßig. Badegewässerprofile sind nur für die Badegewässer mit mangelhafter Qualität zu erstellen. Dies ist auch sinnvoll, um nach Artikel 13 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags derartige Badegewässer vorläufig als konform ausweisen zu können und gleichzeitig eine Grundlage für durchzuführende Bewirtschaftungsmaßnahmen zu schaffen. Diese Einschätzung wird durch Artikel 10 Abs. 1 bis 3 des Richtlinienvorschlags unterstützt.

  Im Übrigen lassen die vorgesehenen kurzen Zeiträume für die Aktualisierung der Badegewässerprofile bei guter Qualität für die Einhaltung der Ziele der Badegewässerrichtlinie keinerlei Erkenntnisgewinn erwarten. Auch bei mangelhafter Badegewässerqualität sollte in Kohärenz zur Wasserrahmenrichtlinie eine Überprüfung nur alle sechs Jahre erfolgen.

EU G In U

6. Der Bundesrat begrüßt, dass in Artikel 3 Abs. 1 des Vorschlags bei der Definition der Badegewässer andere Wassersportarten nicht einbezogen werden. Im Gegensatz dazu sieht der Richtlinienvorschlag jedoch an verschiedenen Stellen Verweise auf andere Freizeitaktivitäten, z. B. in Artikel 16 Abs. 1 Buch-

stabe b (Unterrichtung der Öffentlichkeit), Artikel 17 Abs. 1 (Berichte), Anhang II (Bewertung und Einstufung von Badegewässern) und Anhang III Buchstabe e (Badegewässerprofil) vor. Diese Verweise sind zu streichen.

EU G In U

7. Der Bundesrat befürwortet das Schutzniveau, das bei der Festlegung von Konzentrationen für mikrobiologische Parameter zu Grunde gelegt wurde. Er weist jedoch darauf hin, dass das vorgesehene Bewertungssystem zu nicht plausiblen Ergebnissen führen kann. Deshalb regt der Bundesrat an, dieses Verfahren unter Einbeziehung von statistischen und hygienischen Aspekten auf seine Eignung, die Badegewässerqualität wirklichkeitsnah darzustellen, zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.

   Darüber hinaus fordert der Bundesrat ein praktikables und nachvollziehbares Schema zur Bewertung der Algenblüten.

EU G In U

8. Nach Auffassung des Bundesrates soll sich die Erstellung von Notfallplänen auf die Badegewässer beschränken, bei denen eine Wahrscheinlichkeit für Notfälle im Sinne der Begriffsbestimmung des Richtlinienvorschlags (Artikel 3 Abs. 6) gegeben ist. Die vorgesehenen pauschalen Vorgaben nach Artikel 12 des Richtlinienvorschlags würden einen unverhältnismäßig hohen personellen und finanziellen Aufwand verursachen. Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass die Mitgliedstaaten über funktionsfähige Strukturen verfügen, um erforderlichenfalls auch ohne Notfallpläne kurzfristig die erforderlichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Badegäste zu ergreifen. Darüber hinaus hält es der Bundesrat für gerechtfertigt und realisierbar, dass bei Ereignissen mit negativen Auswirkungen auf die Badegewässerqualität oder unmittelbarer Bedrohung der Volksgesundheit die Mitgliedstaaten in Wahrung der Subsidiarität vorübergehende Badeverbote aussprechen, bis die Gewässerqualität wieder ein Baden zulässt.

EU G In U

9. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die im Artikel 16 genannten Informationen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit zu umfangreich sind. Es sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:

   - allgemeine Beschreibung des Badegewässers aber ohne Bezug auf die Badegewässerprofile,
   - Darstellung und Bewertung der aktuellen Untersuchungsergebnisse sowie Hinweis auf die Einstufung des Badegewässers während der vergangenen

drei Jahre,

- keine Angaben zur Relevanz der gewonnenen Daten auf andere Freizeitaktivitäten,
- Begrenzung der Informationsverpflichtung bei Streichung von der Badegewässerliste auf die vollzogene Streichung und gegebenenfalls auf die Gründe.

Darüber hinausgehende Darstellungen unter Berücksichtigung von Badegewässerprofilen und Maßnahmen zur Verbesserung der Badegewässerqualität sowie sonstige Hinweise zur Verringerung von Verschmutzungsgefahren sollten nur bei mangelhafter Badegewässerqualität gefordert werden. Im Übrigen sollte der Inhalt von Internetpräsentationen in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips weitestgehend den verantwortlichen Stellen vor Ort überlassen bleiben. Inhaltliche Vorgaben hierzu über eine EU-Richtlinie sind nicht erforderlich, da umfassende Präsentationen über ein Badegewässer und dessen Umfeld im Internet ohnehin aus Gründen der Eigenwerbung zunehmend auf lokaler Ebene und auch vernetzt angeboten werden.

EU G In U

10. Schließlich macht der Bundesrat auf die Konfliktsituationen aufmerksam, die sich daraus ergeben können, dass Badegewässer auch von einer großen Anzahl von Wasservögeln genutzt werden. Dieses Konfliktpotenzial kann z. B. entstehen, wenn Badegewässer in FFH- und Vogelschutzgebieten (Schutzgebietsnetz Natura 2000) liegen, zu deren Ausweisung die Mitgliedstaaten verpflichtet sind. Zur Vermeidung derartiger Konfliktsituationen ist eine adäquate Problemlösung zu finden.

EU G In U

11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den anstehenden Beratungen im Rat den oben dargestellten Bedenken des Bundesrates Rechnung zu tragen und sich für praktikable, technisch machbare, verhältnismäßige und mit anderen Gewässerschutzrichtlinien kohärente Regelungen einzusetzen.

EU

12. Der Bundesrat benennt gemäß §6 Abs. 1 EUZBLG für die Beratungen der Vorlage in den Gremien der Kommission und des Rates

einen Vertreter des Landes Schleswig-Holstein,

Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

(Herrn RegMedDir Dr. Dr. Ansgar Knobling).